

WEIL WIR DER CORONA-PANDEMIE GEMEINSAM TROTZEN

HILFEN FÜR UNTERNEHMEN, SELBSTSTÄNDIGE UND BESCHÄFTIGTE IN DER CORONA-KRISE

Stand: 27. März 2020

INHALTSVERZEICHNIS

- Ehrenamtliche Netzwerke zur Nachbarschaftshilfe bei Quarantäne
- Finanzhilfe, Zuschüsse und Liquidität für Unternehmer
- Hilfe für Beschäftigte und Kurzarbeitergeld
- Bürgschaften, Kredite und Haftungsfreistellungen
- Handlungsfähigkeit von Unternehmen, Stiftungen und Vereinen
- Arbeitsschutz
- Mieterschutzrecht
- Mobilität
- Information u. Beratung

1. EHRENAMTLICHE NETZWERKE ZUR NACHBARSCHAFTSHILFE BEI QUARANTÄNE

Bürger, die alt und krank sind oder schon unter Quarantäne stehen und Hilfe zur Versorgung benötigen können sich an die folgenden freiwilligen Helfer wenden:

- **ORTSTEIL HÜNXE:** hilfe.huenxe@gmail.com | 0157/3424268
Ansprechpartner: Jacqueline Giese
- **ORTSTEIL DREVENACK:** gemeinsamstatteninsam20@gmail.com | Tel.: 0178/8196865
Ansprechpartner: Timo Kempendorf
- **ORTSTEIL BRUCKHAUSEN:** hilfe.bruckhausen@gmail.com | 0151-16907852
Ansprechpartner: Jan Scholte-Reh

2. FINANZHILFE, ZUSCHÜSSE UND LIQUIDITÄT

ZUSCHÜSSE ZU BETRIEBSKOSTEN für Selbstständige und Kleinunternehmen bis 50 Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeitstellen) für drei Monate;

- 9.000 EUR für Selbstständige und Kleinstunternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten;
- 15.000 EUR für Kleinstunternehmen mit 6 bis 10 Beschäftigten;
- 25.000 EUR für Unternehmen mit 11 bis 50 Beschäftigten
- Digitales Antragsportal unter www.wirtschaft.nrw/corona ab dem 27. März 2020

INSOLVENZRECHT

- Bis zum 30.09.2020 wird die dreiwöchige Insolvenzantragspflicht ausgesetzt, damit Unternehmen nicht infolge längerer Bearbeitungs- und Auszahlungsdauer bei Hilfsprogrammen insolvent werden.

STUNDUNG VON STEUERN UND SOZIALBEITRÄGEN

- Beantragung von Steuerstundungen sowie Herabsetzung von Vorauszahlungen unkompliziert möglich; Antragsformulare gibt es hier: <https://www.finanze.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>
- Auch Sozialversicherungsbeiträge können gestundet werden. Dafür kann man sich an die entsprechende Krankenkasse bzw. den Sozialversicherungsträger wenden.

GRUNDSICHERUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE

- Selbstständige, die ihren Lebensunterhalt (inkl. Mietkosten) nicht mehr bestreiten können, erhalten leichteren Zugang zur Grundsicherung (Arbeitslosengeld II); eine ausführliche Vermögensprüfung wird vorübergehend nicht mehr vorgenommen: <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

SOFORTHILFE FÜR FREISCHAFFENDE KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER (mit Antragsformular):

- <https://www.mkw.nrw/Informationen Corona-Virus>

3. HILFE FÜR BESCHÄFTIGTE UND KURZARBEITERGELD

UNTERNEHMEN, BEI DENEN INFOLGE DER CORONA-KRISE MINDESTENS 10% DER BESCHÄFTIGTEN ZU EINEM ARBEITSENTGELTAUSFALL VON MIN 10% FÜHREN, können Kurzarbeitergeld für bis zu 12 Monaten für ihre Beschäftigten beantragen; die Regelungen wurden auch auf Leiharbeitnehmer ausgeweitet: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

ERSTATTUNG VON PERSONALKOSTEN INFOLGE VON QUARANTÄNE-MASSNAHMEN

Sollte wegen des Corona-Virus für Beschäftigte eine Quarantäne angeordnet worden sein, können Arbeitgeber für Arbeitnehmer bzw. Selbstständige eine Entschädigung des Verdienstausfalls beantragen:

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

EIN MERKBLATT ZU KURZARBEITERGELD gibt es auch auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit. Direkt zum Merkblatt geht es hier:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf

BEANTRAGEN KÖNNEN ARBEITGEBER DAS KURZARBEITERGELD online und bei der Agentur für Arbeit vor Ort. Die zuständige Agentur für Arbeit ist unter diesem Link zu finden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

EIN VIDEOTUTORIAL ZUR BEANTRAGUNG DES KURZARBEITERGELDES hilft schnell und unkompliziert:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

4. BÜRGERSCHAFTEN, KREDITE UND HAFTUNGSFREISTELLUNGEN

HILFSKREDITE FÜR SELBSTSTÄNDIGE, KMU UND GROSSUNTERNEHMEN über die KfW, Beantragung erfolgt über die eigene Hausbank:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

LIQUIDITÄTSKREDITE über die Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Mio. EUR Kreditsumme) und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. EUR Kreditsumme); die Mittel sind ebenfalls über die jeweilige Hausbank zu beantragen.

Auch die NRW.Bank bietet **ENTSPRECHENDE KREDITE** an:

<https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html>

BETEILIGUNGSKAPITAL VON BIS ZU 75.000 EURO FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND EXISTENZGRÜNDER; Beantragung durch die Unternehmen erfolgt direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) NRW:

<https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzanifonds/>

KAPITALHILFEN FÜR MITTLERE UND GRÖßERE UNTERNEHMEN über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundesfinanzministeriums über die KfW (Garantierahmen für Liquiditätshilfen, Unternehmensbeteiligung zur Stärkung des Eigenkapitals)

5. HANDLUNGSFÄHIGKEIT VON UNTERNEHMEN, STIFTUNGEN UND VEREINEN

Vorübergehend gibt es substanzielle **ERLEICHTERUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN** der Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), des Versicherungsvereins a. G. (VVG) und der Europäischen Gesellschaft (SE) sowie für Gesellschafterversammlungen der GmbH, General- und Vertreterversammlungen der Genossenschafts- und Mitgliederversammlungen von Vereinen, z.B.

- durch die Möglichkeit, dass der Vorstand der Gesellschaft auch ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung ermöglichen kann. Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung mit Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage.
- durch Erleichterungen für Genossenschaften und Vereine für die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz oder die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen, auch ohne entsprechende Satzungsregelungen.
- durch Regelungen zum vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen für Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften, sollten diese ablaufen, ohne dass neue Organmitglieder bestellt werden können.

6. ARBEITSSCHUTZ

ARBEITGEBER HABEN GEGENÜBER IHREN BESCHÄFTIGTEN EINE SCHUTZ- UND FÜRSORGEPFLICHT. Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz so gering wie möglich bleiben. Das geht aus dem Arbeitsschutzgesetz (§3 ArbSchG) hervor. Die Grundpflichten des Arbeitgebers variieren je nach Art des Betriebes.

Herrscht viel Kundenkontakt, wird aus der Schutzpflicht eine **KONKRETE VERPFLICHTUNG ZU MASSNAHMEN**, es muss dann beispielsweise Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Auch muss der Arbeitgeber die **BESCHÄFTIGTEN IN DIE HYGIENEMASSNAHMEN UND SCHUTZVORKEHRUNGEN UNTERWEISEN.**

BETRIEBSRÄTE sollten schnell mit dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz vereinbaren. Dabei gilt es immer, die individuelle Gefahr zu beurteilen und Maßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz umzusetzen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat ein Online-Formular zur Verfügung gestellt für Beschwerden zum Arbeitsschutz:

<https://www.mags.nrw/ansprechpartner-und-beratung-zum-arbeitsschutz-nrw>

7. MIETERSCHUTZRECHT

Um die wirtschaftliche Existenz in der Corona-Krise von Mieterinnen und Mietern zu sichern, hat die Bundesregierung eine **ERLEICHTERUNG FÜR MIETERINNEN UND MIETER**, die infolge der Pandemie aktuell ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, durch **EINFÜHRUNG EINES KÜNDIGUNGSSCHUTZES** beschlossen.

Damit wird das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnissen über (Wohn)-Räume oder über Grundstücke wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, für einen begrenzten Zeitraum eingeschränkt.

Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 begrenzt und gilt nur für Kündigungen wegen Zahlungsrückständen und sofern die Zahlungsrückstände auf den Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie beruhen.

Die Pflicht des Mieters oder Pächters zur fristgerechten Zahlung bleibt jedoch unverändert bestehen. Zahlungsrückstände aus dem Zeitraum vom 01. April bis 30. Juni 2020 berechtigen nur für die Dauer von 24 Monaten nicht zur Kündigung. Erst wenn die Mieter oder Pächter die Zahlungsrückstände auch nach dem 30. Juni 2022 noch nicht beglichen haben, kann der Vermieter ihm wieder kündigen.

Betroffene Mieterinnen und Mieter sollten bei wirtschaftlicher Schieflage infolge der Corona-Krise frühzeitig an ihre Vermieter herantreten und diese über die drohenden Zahlungsschwierigkeiten in Kenntnis setzen. Auch sind Mieterinnen und Mieter laut Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Glaubhaftmachung ihrer Zahlungsschwierigkeiten in

Folge der Corona- Krise verpflichtet und müssen ihren Vermietern auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis vorlegen (z.B. behördliche Schließungsverfügung, eidesstattliche Versicherung).

Sollten Vermieter den Mietausfall selbst nicht kompensieren können, sieht der Gesetzes-entwurf vor, dass Vermieter bei bankfinanzierten Immobilien laufende Kredite Stundens lassen können, sofern es sich bei der Vermietung um private Vermögensverwaltung handelt.

CORONA-HOTLINE FÜR VERBRAUCHER-FRAGEN (Verbraucherzentrale NRW):
0211 / 3399-5845

8. MOBILITÄT

MENSCHEN, DIE IN KLINIKEN ARBEITEN, MÜSSEN WEITER MOBIL BLEIBEN UND ZUR ARBEIT KOMMEN. Krankenschwestern, Krankenpfleger und alle anderen Beschäftigten in Akutkrankenhäusern, in denen Corona-Patienten behandelt werden, können ab dem 1. April und vorerst bis zum 31. Mai 2020 kostenfrei Mietfahrzeuge erhalten.

- Für die Nutzung des Angebots füllen die Beschäftigten ein einseitiges Formular aus. Den Link zum Formular finden sie auf: www.vm.nrw.de/ministerium/Corona-Virus-in-NRW/Sofortprogramm-fuer-bessere-Mobilitaet-von-Klinikpersonal/index.php
- Die Leitung des Krankenhauses bestätigt auf diesem Formular, dass der/die Beschäftigte das Angebot in Anspruch nehmen darf.
- Mit dem Formular kann man den Mietwagen direkt beim Verleiher anmieten.
- Um die Abrechnung müssen sich die Krankenhausbeschäftigten nicht kümmern. Das übernimmt der Autoverleiher direkt mit der Bezirksregierung Münster, die dieses Programm zentral fürs ganze Land betreut.

9. INFORMATION UND BERATUNG

ZENTRALE INFORMATIONSQUELLEN

Bundesfinanzministerium:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

Bundeswirtschaftsministerium:

<https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Home/home.html>

Arbeitsagentur:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-nrw/corona-infos>

INFORMATIONSQUELLEN FÜR ARBEITGEBER / SELBSTSTÄNDIGE / UNTERNEHMEN:

- Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (u.a. Finanzierung, steuerliche Maßnahmen, Kurzarbeitergeld, Entschädigung für Personalkosten bei

von Quarantäne betroffenen Beschäftigten): <https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

- Informationen für Unternehmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>
- NRW-Soforthilfe 2020 für Kleinbetriebe, Freiberufler, Solo-Selbstständige und Gründer; elektronische Antragsformulare sind ab Freitag, 27. 3., online u. a. hier zu finden: www.wirtschaft.nrw/corona
- Soforthilfe für kleine Unternehmen des Landes NRW und des Bundes: <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/soforthilfen-fuer-kleine-unternehmen-nrw-ergaenzt-zuschuesse-des-bundes-um> (Informationen zu Programmrichtlinie und Beantragung folgen)
- Informationen zum Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit und Soziales: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>
- Informationen des Bundesministeriums für Arbeit: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>
- Industrie- und Handelskammern / Handwerkskammern
<https://www.ihk-nrw.de/beitrag/informationen-hilfsangebote-ihks-nrw-coronavirus>
<https://www.whkt.de/presse-aktuelles/diverse-meldungen/coronavirus-aktuelle-informationen-fuer-handwerksunternehmen/>

INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER*INNEN

- Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/informationen-corona.html>
- Arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen zum Coronavirus des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>
- Arbeitsschutz: Deutscher Gewerkschaftsbund
<https://www.dgb.de/themen/++co++42d66872-6cf9-11ea-b9de-52540088cada>
- Informationen zu Tätigkeitsverboten und Verdienstausschluss des LVR: https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

INFORMATIONEN FÜR ELTERN

- Informationen zur Lohnfortzahlung für Eltern, die nun ihre Kinder betreuen müssen, gibt es auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html;jsessionid=501337AB9ED0AC75B799DDD2D092A4E6>
- Hilfen für Eltern bei einem Verdienstausschluss sind auch anschaulich von der Tagesschau erklärt: <https://www.tagesschau.de/inland/verdienstausschluss-eltern-101.html>
- Tipps für Eltern, wie sie mit ihren Kindern über Corona reden können oder wie sie die häusliche Quarantäne organisieren können, gibt es auf diesem Merkblatt des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/COVID-19_Tipps_fuer_Eltern.pdf